

Änderungssatzung zur Satzung des Düsseldorfer Jugendrats

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 29.04.2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung Düsseldorfer Jugendrat vom 15.10.2016 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 44 vom 15.11.2016) wird wie folgt geändert:

Unter Ziffer 5. der Geschäftsordnung werden in der Aufzählung

Die Worte „Ausschuss für öffentliche Einrichtungen“ durch die Worte „Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Stadtökologie, Abfallmanagement und Bevölkerungsschutz“ ersetzt,

die Worte „Ausschuss für Umweltschutz“ durch die Worte „Ausschuss für Umwelt-, Klima und Verbraucherschutz“ ersetzt,

die Worte „Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften“ durch die Worte „Ausschuss für Wirtschaftsförderung, internationale und regionale Zusammenarbeit“ ersetzt,

nach den Worten „Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung“ in einer neuen Zeile die Worte „Ausschuss für Digitalisierung und allgemeine Verwaltungsorganisation“ eingefügt,

nach dem Wort „Integrationsrat“ in einer neuen Zeile das Wort „Behindertenrat“ eingefügt,

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 29.04.2021 beschlossene Satzung „Änderungssatzung zur Satzung des Düsseldorfer Jugendrats“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung für das Archiv der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 28.07.2021



Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister